

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 402

Bearbeiter: Julius Gottschalk/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 402, Rn. X

BGH 4 StR 598/25 - Beschluss vom 29. Januar 2026 (LG Zweibrücken)

Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Cannabis; Schuldpruchberichtigung.

§ 34 Abs. 4 Nr. 3 KCanG; § 27 Abs. 1 StGB; § 2 Abs. 3 StGB; § 354 Abs. 1 StPO; § 260 Abs. 4 StPO; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten C. wird das Urteil des Landgerichts Zweibrücken vom 27. Juni 2025, soweit es ihn betrifft, im Schuldpruch dahin geändert, dass er der Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Cannabis in zwei Fällen, in einem davon in Tateinheit mit Besitz von und mit Handeltreiben mit Cannabis, sowie der Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in drei Fällen schuldig ist.
2. Die weiter gehende Revision des Angeklagten C. und die Revision des Angeklagten H. werden verworfen.
3. Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hatte die Angeklagten im ersten Rechtsgang jeweils wegen einer Vielzahl von 1
Betäubungsmittelstraftaten zu Gesamtfreiheitsstrafen verurteilt, ihre Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
angeordnet sowie eine Einziehungsentscheidung getroffen. Mit Beschluss vom 20. Dezember 2023 hat der Senat auf die
Revisionen der Angeklagten das Urteil jeweils im Schuldpruch geändert und im Straf- und Maßregelausspruch sowie
hinsichtlich eines Teils des Einziehungsausspruchs aufgehoben. Im zweiten Rechtsgang hat das Landgericht aufgrund
des rechtskräftigen Schuldpruchs neue Gesamtfreiheitsstrafen gegen die Angeklagten verhängt und jeweils eine
Kompensationsentscheidung getroffen. Hiergegen richten sich die auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts
gestützten Revisionen der Angeklagten. Das Rechtsmittel des Angeklagten C. erzielt den aus der Beschlussformel
ersichtlichen geringfügigen Teilerfolg. Im Übrigen ist es ebenso wie die Revision des Angeklagten H. unbegründet im
Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

1. Der Schuldpruch hinsichtlich des Angeklagten C. war trotz seiner Rechtskraft teilweise neu zu fassen. Das 2
Landgericht hat die neu zugemessenen Einzelstrafen in den Fällen II.1. und 2. der - insoweit bestandskräftigen - Gründe
des landgerichtlichen Urteils im ersten Rechtsgang jeweils dem Strafraumen des § 34 Abs. 4 Nr. 3 KCanG entnommen,
den es gemäß § 2 Abs. 3 StGB rechtsfehlerfrei als das gegenüber § 30a BtMG mildere Gesetz herangezogen hat. Es hat
allerdings übersehen, dass infolgedessen der diese Fälle betreffende Schuldpruch der Änderung bedarf, weil in ihm
stets klar zum Ausdruck kommen muss, auf welches Gesetz das Gericht den Strafausspruch gegründet hat (vgl. BGH,
Beschluss vom 20. Mai 2025 - 4 StR 84/25 Rn. 2). Der Senat berichtigt den Schuldpruch daher entsprechend § 354
Abs. 1 StPO.
2. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigungen keine Rechtsfehler zum Nachteil 3
der Angeklagten ergeben.
3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 und 4 StPO. Angesichts des geringfügigen Erfolges ist es nicht 4
unbillig, auch dem Angeklagten C. die gesamten Kosten seines Rechtsmittels aufzuerlegen.